

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Pflugschaftssache des Pflegebefohlenen *****
*****, geboren am *****, *****, 9494 Schaan, über den Antrag des Antragstellers und Vaters *****
*****, *****, 9495 Triesen, vertreten durch Mag. iur. *****
*****, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, in Verfahrenshilfe, wider die Antragsgegnerin und Mutter *****
*****, *****, 9494 Schaan, vertreten durch Mag. *****
*****, Rechtsanwalt AG, 9490 Vaduz, in Verfahrenshilfe, wegen Zwangsmitteln im Hinblick auf das Kontaktrecht, über den Revisionsrekurs des Vaters und Antragstellers *****
***** gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 24.05.2022, 06 PG.2017.36, ON 129, mit welchem dem Rekurs des Antragstellers und Vaters gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 10.01.2022, 06 PG.2017.36,

ON 122, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

In diesem Verfahren findet kein Kostenersatz statt.

B e g r ü n d u n g :

1. Der mj ***** ***** ***** , geboren am ***** , ist das gemeinsame Kind des Antragstellers ***** ***** ***** ***** , geboren am ***** , und der Antragsgegnerin ***** ***** ***** , geboren am ***** . Die Eltern lebten nie zusammen, die Obsorge kommt der Mutter allein zu. Im Jahr 2012 ging die Mutter ihre erste Ehe ein, dieser Ehe entstammt ihr zweites Kind ***** . Mit den Kontakten zwischen dem Vater und seinem Kind ***** kam es immer wieder zu Problemen. Im Mai 2014 beantragte der Vater eine Kontaktregelung. Unter Vermittlung des Amtes für Soziale Dienste wurde die bestehende Kontaktregelung weitestgehend weitergeführt. Im Juni 2016 trafen die Eltern vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Prättigau, Schweiz, in deren Sprengel die Mutter mit dem Minderjährigen damals lebte, eine neue Regelung des Kontaktes zwischen dem Vater und dem Kind beginnend beim Kontakttreff im Fürstentum Liechtenstein, da die Mutter im Juni 2016

wiederum nach Liechtenstein zog. Ab Februar 2017 wurden fixe Termine an jedem 1., 3. und 5. Samstag jeden Monats von 10:00 bis 18:00 Uhr, ab dem 01.01.2018 an jedem 1. und 3. Wochenende jeden Monats und ab dem 01.01.2019 ein erweitertes Besuchsrecht an jedem 1. und 3. Wochenende jeden Monats vereinbart. Zudem wurden Ferien- und Feiertagsbesuche festgelegt.

2. Am 30.03.2017 beantragte der Vater die Verhängung von Zwangsmassnahmen gem Art 110 iVm Art 79 AussStrG gegen die Mutter und begründete dies damit, dass die Mutter sich weigere, den mj ***** an ihn zu übergeben. Mit immer neuen Ausreden werde ***** nicht einmal am Kindes- und Jugendtreff in Schaan übergeben.

3. Die Mutter sprach sich gegen diesen Antrag aus und brachte vor, dass ab November 2016 die Besuchskontakte stattgefunden hätten. Ab Februar 2017 seien die Besuchskontakte vom Antragsteller unbegleitet wahrgenommen worden. Nach nur wenigen Besuchskontakten habe der mj ***** sehr heftig reagiert und sich geweigert, allein zum Antragsteller zu gehen. Schlussendlich habe das Kind, obwohl die Mutter sich bemüht habe ihm zuzureden, mit erhöhter Temperatur bzw Fieber und auch Erbrechen reagiert. Diese heftigen und körperlichen Reaktionen habe der Antragsteller nicht zur Kenntnis genommen und auf weitere Vorschläge nur in unverschämter Art und Weise reagiert. Es gehe dem Vater nur darum, die Mutter zu tyrannisieren und zu beschimpfen. Unbegleitete Besuchskontakte seien derzeit nicht möglich, weil das Kind sogar mit Fieberanfällen und Erbrechen auf solche Termine reagiere.

4. Bei der Tagsatzung am 18.05.2017 wurde die Kontaktregelung insoweit abgeändert, dass dem Vater ein begleitetes Besuchsrecht im Besuchstreff in Schaan zu den vorgegebenen Zeiten eingeräumt wurde, wobei die Koordination über das Amt für Soziale Dienste erfolgte. Diese einstweilige abgeänderte Besuchsrechtregelung galt nur bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens.

5. Mit Beschluss vom 10.01.2022 entschied das Fürstliche Landgericht nicht über die Erzwingung der Vollstreckung des Titels über das Kontaktrecht des Vaters, sondern entschied folgendermassen:

*„Das Kontaktrecht des Antragstellers zum mj. ***** wird ausgesetzt.“*

5.1. Dazu traf das Erstgericht folgende wesentlichen Feststellungen

[...]

„Der Kindsvater verliess mit 19 Jahren sein Geburtsland Jordanien, zog zunächst nach Berlin und wohnt seit 13 Jahren in Liechtenstein. Seit 2020 ist er ohne feste Arbeit bzw. Beschäftigung, arbeitet temporär und beantragte Sozialhilfe. Von 2009 bis 2012 war er in erster Ehe verheiratet. Seit 2015 ist er erneut verheiratet und hat zwei eheliche Kinder. Er lebt nach strikten Vorgaben seiner islamischen Religion. Der Kindsvater wünscht sich Besuchskontakte zunächst begleitet und anschliessend unbegleitet, auch über das Wochenende.

Die Kindsmutter kam als Einzelkind in der Schweiz zur Welt. In ihrem Jugendalter liessen sich ihre Eltern scheiden. Sie absolvierte die Pflichtschule und eine Lehre zur Fachfrau Betreuung, welche sie 2012 abschloss, und absolvierte eine Zusatzausbildung. Seit 2019 arbeitet sie als Büroangestellte in einem Beschäftigungsausmass von 80%. Von 2012 bis 2014 war

*die Kindsmutter in erster Ehe verheiratet. Dieser entstammt ihr zweites Kind, der 2013 geborene *****. Im Jahr 2017 heiratete die Kindsmutter erneut, die zweite Ehe wurde 2019 geschieden. Seit April 2019 unterhält sie eine Lebensgemeinschaft mit dem 1976 geborenen *****. Ihre finanzielle Lage ist ausgeglichen, Schulden hat sie keine. Nach der Geburt von mj ***** lebten Mutter und Sohn eineinhalb Jahre in Gamprin-Bendern, dann zwei Jahre in Schiers, danach wieder zwei Jahre in Gamprin und seit April 2020 bewohnen sie eine Viereinhalb-Zimmer-Wohnung in Schaan.*

*Mj. ***** wuchs durchgehend bei der Kindsmutter auf, besuchte ein Jahr die Spielgruppe, zwei Jahre den Kindergarten und geht nun in die dritte Klasse Primarschule, mit mittelmässigen schulischen Leistungen. Er geht grundsätzlich gerne zur Schule und hat dort auch Freunde. Seit 2017 reagiert er vor allem dann, wenn er mit Fragen zum Kennenlernen des Kindsvaters konfrontiert wird, mit Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Kratzen usw., was auf einen innerpsychischen Konflikt hinweist. Die Willensstrebungen von mj ***** gehen in die Richtung, dass zwar grundsätzlich Interesse daran besteht, den Kindsvater kennenzulernen, dies aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn er älter ist. Aktuell spricht er sich klar gegen das Kennenlernen des Antragsgegners aus. Die Erinnerungen von mj ***** an den Kindsvater sind gering. Aufgrund der klaren Ablehnung des Kennenlernens des Kindsvaters auf der einen Seite und beinahe fehlender Erinnerungen an ihn sowie einer klaren Ablehnung der Kindsmutter dem Kindsvater gegenüber, muss von einem Parental Alienation Syndrom (PAS) auf Seiten von mj ***** ausgegangen werden. Unter Parental Alienation Syndrome (PAS) oder Eltern-Kind-Entfremdung versteht man ein Konzept, bei dem ein Kind dauerhaft und zu Unrecht einen Elternteil herabsetzt und beleidigt, meist in der Folge einer Scheidung und/oder eines Streits um das Sorge- oder Umgangsrecht (Dettenborn & Walter, 2015). Aufgrund der verstärkt psychosomatischen Reaktion von mj ***** zu Zeiten, wenn er mit dem Thema Vater konfrontiert wird,*

kommt es zu vermehrten Arzt-Konsultationen und Fehlzeiten in der Schule.

*Um die Erziehungsfähigkeit einschätzen zu können, werden sechs Kriterien von Alle (2012) herangezogen, auf die näher eingegangen wird. Diese sechs Kriterien lauten: emotionale Wärme und Empathie (Feinfühligkeit Bedürfniserkennung, die Beziehung zwischen Kind und Elternteil, kindgerechtes Zuhause), Sicherheit und Schutz (Gefahren im Haushalt, das Vermitteln von Gefahrenbewusstsein, das Setzen von Regeln und Grenzen, Konflikte in Paarbeziehungen, Mahlzeiten, Körperpflege, Gesundheit), Kontinuität und Verlässlichkeit (Zuverlässigkeit, Tagesstruktur, Häufigkeit von Wohnungswechsel, Sicherstellung der Betreuung), Förderung und Reflexion (altersgemäße Förderung, unterstützen von Neugierverhalten, Überforderung, Wissen über die Entwicklung des Kindes, Reflexionsfähigkeit des eigenen Erziehungsverhaltens sowie Bedürfniserkennung), Sozialisation und Werte (Sozialisierung der Eltern, eigenständige Versorgung, Erziehungsstil, Regeln, Werte und Normen), soziale Kontakte und Kooperation (Kontakte zu anderen Menschen, Familiensystem, Kooperation mit Institutionen). Mit Ausnahme der Kooperation (Kindsvater) und Kontinuität (Häufigkeit der Wohnungs- und Partnerwechsel) ist in allen angeführten Bereichen bei der Kindsmutter eine hinreichende Erziehungsfähigkeit festzustellen. Bei ihr liegt eine starke Ablehnung des Kindsvaters vor, was auf eine mangelnde Bindungstoleranz hinweist. Eine klare Ablehnung des Kindsvaters zeigt sich bei ihr darin, dass sie Kontakte zu ihm vermeidet, Gerichtsverhandlungen und Untersuchungen zum Thema Kontaktrecht teilweise unentschuldig fernblieb. Auch gibt es Hinweise, dass sie auch bei geringeren Krankheitszeichen mj ***** dem Gesundheitssystem zuführt, um Kontakten zwischen ihm und dem Kindsvater entgegenzuwirken, was ebenso auf eine geringe Bindungstoleranz hinweist. Ansonsten liegen bei ihr keine Anzeichen für eine mangelnde Lenkbarkeit und Verlässlichkeit, unzureichende Beziehungsqualität zu mj ***** oder eine adäquate*

*Einbindung des Kindes in den Alltag vor. Sie erweist sich gegenüber ihren Kindern als verlässliche Bezugsperson, zu der eine enge Bindung besteht. Die unzureichende Bindungstoleranz und Kontinuität in der Lebensführung der Kindsmutter stellen für mj ***** eine geringere Kindeswohlgefährdung dar, als ein Obsorgewechsel an den Kindsvater oder an einen anderen Obsorgeträger darstellen würde (keine Beziehung zum Kindsvater, grosse kulturelle und religiöse Unterschiede).*

Ein Münchhausen-by-proxy-Syndrom liegt bei der Kindsmutter eher nicht vor. Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist das Erfinden, Übersteigern oder tatsächliche Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen bei Dritten, mehrheitlich Kindern, meist um anschliessend eine medizinische Behandlung zu verlangen und/oder um selbst die Rolle eines scheinbar liebe- und aufopferungsvoll Pflgenden zu übernehmen. Hiervon abzugrenzen ist die Vortäuschung von Krankheitszeichen weniger um die Rolle eines scheinbar liebe- und aufopferungsvoll Pflgenden zu übernehmen, sondern vielmehr deshalb, um sich durch Krankheit und Beschwerden auf Seiten des Kindes einen Vorteil in der Durchsetzung eigener Interessen (z.B. im Zusammenhang mit ihrer geringen Bindungstoleranz) zu verschaffen.

*Die Kindsmutter ist aufgrund der Hochkonfliktsituation in der Beziehung zum Kindsvater derzeit nicht in der Lage, das Recht des mj ***** auf Kontakt zum Kindsvater bzw. das Recht des Kindsvaters auf Kontakt mit seinem Sohn mj. ***** zu gewährleisten bzw. zu fördern. Bei ihr besteht eine starke Ablehnung des Kindsvaters, weswegen sie gegen Kontakte ihres Sohnes zu ihm ist. Mj. ***** hat nur vage Erinnerungen an seinen Vater. Die letzten Vater-Kind-Kontakte gab es im Jahr 2017, als er fünf Jahre alt war. Auch zuvor hatte das Kind nur sporadisch Kontakt mit seinem Vater. Aufgrund dieser mangelnden Beziehung zum Vater kann davon ausgegangen werden, dass er den Kindsvater gegenwärtig nicht vermisst bzw. einen Kontakt zum Vater anstrebt.*

*Aufgrund der langjährigen Dauer des bestehenden Konfliktes zwischen den Kindseltern und ihrer durchgängig mangelnden Problemeinsicht der Vielzahl an gescheiterten Versuchen, Besuche anzubahnen bzw. aufrechtzuerhalten (begleitet, unbegleitet), ist nicht davon auszugehen, dass die Kindsmutter befähigt werden kann, den Konflikt zum Kindsvater zu bewältigen, um schliesslich über eine bessere Bindungstoleranz zu verfügen. Aufgrund der mangelnden Bindungstoleranz der Kindsmutter und der bereits seit Jahren bestehenden starken Ablehnung von Kontakten zum Kindsvater auf Seiten von mj ***** sollte von einer weiteren Kontakthanbahnung zum Vater Abstand genommen werden. Jeder weitere Versuch, das Kind dazu zu bewegen, einen Kontakt zum Vater aufzunehmen, stellt für mj ***** eine Kindeswohlgefährdung dar. Die psychosomatischen Reaktionen von mj ***** auf Versuche, mj ***** Kontakten zum Vater zuzuführen, bedeuten eine enorme Belastung für ihn und somit eine Gefährdung seines Wohles. Daraus muss geschlussfolgert werden, dass eine Wiederaufnahme bzw. der Aufbau des Kontaktes zwischen dem mj ***** und dem Kindsvater mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sind. Gemäss Dettenborn und Walter (2015) besteht ein Grund für den Ausschluss des Kontakts mit dem Kind unter anderem darin, wenn ein anhaltender Streit der Eltern das Kind belastet. Eskalationen entstehen durch das negative Wirken beider Bezugspersonen auf das Kind, durch unzureichende Bereitschaften und/oder Fähigkeiten, das Kind vor psychischen Belastungen zu bewahren. Während der Vater seit Geburt des Kindes auf eine Durchsetzung seines Kontaktrechts drängt und die Kindsmutter gegen Kontakte ist, obwohl sich dieses Verhalten beider Eltern negativ auf die Gesundheit des Kindes niederschlägt, muss von einer vermehrten elterlichen Selbstbezogenheit und einer geringen Rücksichtnahme beider Elternteile ausgegangen werden. Aufgrund des erhöhten Risikos, dass die Eltern ihren Konflikt fortsetzen und mj ***** dadurch beeinträchtigt wird, sollte dem Kind die Möglichkeit geboten*

werden, selbst entscheiden zu dürfen, ob bzw. wann ein Kontakt mit seinem Vater angebahnt wird.“

5.2. Rechtlich erwog das Erstgericht, die persönlichen Kontakte seien einzuschränken oder zu untersagen, soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson des Kindes geboten erscheint oder der Elternteil seine Verpflichtung aus § 137a Abs 1 ABGB nicht erfüllt. Eine ablehnende Haltung des Kindes aufgrund der unversöhnlichen Haltung der Mutter bilde grundsätzlich keinen Versagungsgrund für das Kontaktrecht. Das Recht auf persönliche Kontakte habe nur dann zurückzustehen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Im gegenständlichen Fall sei die Ablehnung der Kontakte durch den mj ***** insbesondere auch auf die entsprechende Beeinflussung der Mutter zurückzuführen, sodass von einem Parental Alienation Syndrom (PAS) ausgegangen werden könne. Die psychosomatischen Reaktionen des mj ***** auf Versuche ihn Kontakten zum Antragsteller zuzuführen bedeute eine enorme Belastung für ihn und somit eine Gefahr und Gefährdung seines Wohles. Eine weitere Kontakthanbahnung zum Antragsteller respektive die Erzwingung von Kontakten würden allerdings eine starke Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Es sei deshalb das Kontaktrecht auszusetzen.

6. Gegen diesen Beschluss richtete sich der Rekurs des Vaters, in dem er eine Beweistrüge und eine Rechtsrüge geltend machte. Die Antragsgegnerin beantragte, dem Rekurs keine Folge zu geben.

7. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss gab das Fürstliche Obergericht dem Rekurs keine Folge und bestätigte die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichtes mit der Massgabe, dass der Beschluss zu lauten habe:

*„Von einer Durchsetzung des Besuchsrechts des Kindesvaters für den mj. ***** geboren am *****, wird gem Art 110 Abs 3 AussStrG abgesehen.“*

7.1. Die Beweistrüge wurde zum einen Teil als nicht gesetzmässig ausgeführt, zum anderen Teil als nicht zu Recht bestehend erkannt. Das Fürstliche Landgericht ging daher von den Feststellungen des Erstgerichtes bei seiner rechtlichen Beurteilung aus.

7.2. Zur Rechtsrüge führte das Fürstliche Obergericht aus, dass das Gericht von der Fortsetzung der Durchsetzung eines Kontaktrechtes nur absehen könne, wenn und solange sie das Wohl des mj ***** gefährde. Vollzugsmassnahmen hätten also zu unterbleiben, wenn dies dem Kindeswohl zuwiderliefe oder die Beziehung des mj ***** zum Obsorge berechtigten Elternteil unerträglich stören würde. Im gegenständlichen Fall sei die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Versuche, Kontakte zwischen dem mj ***** und dem Antragsteller herzustellen eine Kindeswohlgefährdung bedeuteten, aufgrund des festgestellten Sachverhaltes nicht zu beanstanden. Dies habe beim Pflegebefohlenen bereits in der Vergangenheit psychosomatische Reaktionen ausgelöst. Daran ändere auch nichts, dass die kindeswohlgefährdende PAS auf die mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter zurückzuführen sei. Die Mutter werde im Endeffekt für ihr Verhalten auch nicht belohnt, da die Torpedierung von

Kontakten des mj ***** zum Vater nicht immer folgenlos bleiben müsste. Es sei deshalb die erstgerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu bestätigen, wobei klarzustellen sei, dass es sich um ein Durchsetzungsverfahren und nicht um ein Erkenntnisverfahren handle.

8. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige und zulässige (Art 62 Abs 2 AussStrG) Revisionsrekurs des Antragstellers, der in den Antrag mündet, die Mutter dazu zu verpflichten, eine geeignete Therapie in Anspruch zu nehmen, um die bestehende Kindeswohlgefährdung durch ihre mangelnde Bindungstoleranz zu beseitigen. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Als Revisionsrekursgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung gem Art 66 Abs 1 lit d AussStrG geltend gemacht.

8.1. Der Revisionsrekurswerber bringt zusammengefasst vor, dass die Mutter verpflichtet sei, den mj ***** unter Vermeidung jeder negativen Beeinflussung positiv und bestmöglich auf die Kontakte mit dem getrenntlebenden Elternteil vorzubereiten. Sie müsse alles ihr Zumutbare unternehmen, um aktiv dem anderen Elternteil persönliche Kontakte mit dem Kind - selbst gegen dessen Willen - zu ermöglichen. Wenn der betreuende Elternteil keine konkrete Bereitschaft zeige, die oben genannten Anforderungen der Rechtsprechung zu erfüllen und keinen aktiven Beitrag zum Zustandekommen der gerichtlich festgelegten Treffen leiste, sondern nur eine neutrale Haltung zeige, habe das Gericht eben gem Art 110 Abs 2 AussStrG Vollzugsmassnahmen zur Durchsetzung

der Kontaktregelung unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten anzuordnen. Ihre Pflicht zur Vermeidung jeder negativen Beeinflussung und zur positiven, bestmöglichen Vorbereitung auf die Kontakte mit dem Revisionsrekurswerber, habe die Revisionsrekursgegnerin gröblich missachtet. Auch im Sachverständigengutachten sei festgehalten worden, dass die unzureichende Bindungstoleranz und Kontinuität in der Lebensführung der Revisionsgegnerin für den Pflegebefohlenen eine Kindeswohlgefährdung darstelle. Wenn eine ablehnende Haltung des Kindes auf die unversöhnliche Haltung der Mutter zurückzuführen sei, bilde sie grundsätzlich keinen Besuchsrechtsversagungsgrund. Das Recht auf persönliche Kontakte habe nur dann zurückzustehen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Es wäre deshalb jedenfalls notwendig gewesen, die Revisionsrekursgegnerin dazu zu verpflichten, Massnahmen zu ergreifen, um die allein durch sie verursachte Kindeswohlgefährdung zu beseitigen, wie beispielsweise durch die Inanspruchnahme einer Therapie. Im Ergebnis könne sogar die beharrliche und kindeswohlwidrige Verhinderung der Ausübung der persönlichen Kontakte im Einzelfall zur Obsorgeentziehung führen.

9. Die Revisionsrekursgegnerin hat eine Revisionsrekursbeantwortung eingebracht und beantragt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben. Sie erwiderte zusammengefasst Folgendes:

9.1. Der Revisionsrekurswerber entferne sich von den Feststellungen des Erstgerichts, die mit dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes bestätigt worden seien. Es

gehe bereits aus den mehrfach eingeholten Fachexpertisen diverser Sachverständiger hervor, dass eine weitere Kontakthanbahnung zum Revisionsrekurswerber eine starke Gefährdung für das Kind darstellen würde. Es sei nicht zutreffend, dass die allfällige Kindeswohlgefährdung einzig und allein auf das kontraproduktive Verhalten der Revisionsrekursgegnerin zurückzuführen sei. Auch die Sachverständige habe ausgeführt, dass die Mutter aufgrund der hohen Konfliktsituation in der Beziehung zum Vater derzeit nicht in der Lage sei, das Recht des mj ***** auf Kontakt zum Vater bzw das Recht des Vaters auf Kontakt mit seinem Sohn ***** zu gewährleisten oder zu fördern. Aufgrund der langjährigen Dauer des bestehenden Konflikts zwischen den Eltern, ihrer durchgängig mangelnden Problemeinsicht und der Vielzahl an gescheiterten Versuchen sei nicht davon auszugehen, dass die Mutter befähigt werden könne, den Konflikt zum Vater zu bewältigen, um schliesslich über eine bessere Bindungstoleranz zu verfügen. Gelindere Massnahmen, die entsprechend geeignet seien, bestünden somit im vorliegenden Einzelfall keine.

10. Der Revisionsrekurs ist nicht berechtigt. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat Folgendes erwogen:

10.1. Der Antrag des Revisionsrekurswerbers bezog sich von Anfang an unverändert nur auf die zwangsweise Durchsetzung der gerichtlich genehmigten Regelung des Rechts auf persönlichen Kontakt des Revisionsrekurswerbers mit seinem mj Sohn ***** gem Art 79 AussStrG. Ein Antrag auf „Aussetzung“ des Kontaktrechtes des Revisionsrekurswerbers wurde von der

Revisionsrekursgegnerin nie gestellt. Das Verfahren hätte sich also nur auf die Verhängung von Zwangsmitteln nach Art 79 Abs 2 AussStrG beschränken sollen. Entgegen dieser Vorgabe durch den Antrag, hat sich das Fürstliche Landgericht auch mit der Erziehungsfähigkeit der Elternteile, Einschränkung oder Gefährdung des Kindeswohls durch mangelnde Erziehungsfähigkeit, der Regelung des Kontaktrechtes des Vaters mit seinem Sohn ***** sowie weiteren Kindeschutzmassnahmen über fast fünf Jahre breit befasst und letztendlich nicht über den Antrag entschieden, sondern ausgesprochen, dass das Kontaktrecht des Antragstellers zum mj ***** „ausgesetzt“ wird. Diese Entscheidung war an sich nichtig, da sie nicht über den gestellten Antrag entschieden hat, sondern darüber hinaus das Kontaktrecht „aussetzte“, was immer dies bedeuten mag. Der Nichtigkeitsgrund nach Art 57 lit c bzw lit d AussStrG ist aber nicht von Amts wegen wahrzunehmen, er wirkt auch nicht absolut (*Kodek in Gitschthaler/Höllwerth AussStrG I² § 57 Rz 6*). Auch die Überschreitung des Begehrens bildet im Ausserstreitverfahren keinen Nichtigkeitsgrund, sondern allenfalls eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens (*Kodek in Gitschthaler/Höllwerth AussStrG I² § 57 Rz 22/1*). Im Rekurs des Revisionsrekurswerbers wurde aber diese Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht aufgegriffen, sodass das Fürstliche Obergericht darauf nicht eintreten konnte. Es hat sich in weiterer Folge in Erkennung der Sachlage mit einer „Massgabeentscheidung“ beholfen und die Entscheidung im Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes mit der Massgabe bestätigt, dass von einer Durchsetzung des Besuchsrechts des Vaters für den mj ***** gem Art 110

Abs 3 AussStrG abgesehen werde. Eine „Massgabebestätigung“ liegt aber an sich nur vor, wenn eine bestätigende Entscheidung vom Rechtsmittelgericht dem tatsächlichen Entscheidungsgegenstand angepasst wird und daher in Wahrheit keine Änderung des Spruches vorgenommen wird (OGH vom 04.03.2016, 1R PG.2012.23; RIS-Justiz RS0042684; RS0085077 ua). Auch dies spielt im Revisionsrekursverfahren keine Rolle, weil der Revisionsrekurswerber im Revisionsrekurs wiederum keinen Mangel geltend machte. Es ist also meritorisch über das Rechtsmittel zu entscheiden.

10.2. Die Zwangsmittel iSd § 110 Abs 2 AussStrG iVm § 79 Abs 2 AussStrG sind nicht als (Vergeltungs-)Strafen für die Missachtung einer gerichtlichen Verfügung bzw einer wirksamen Vereinbarung oder Sanktionierung eines Fehlverhaltens in der Vergangenheit, sondern als Beugemittel zur Erzwingung eines künftigen rechtskonformen Verhaltens im Bereich der Ausübung der persönlichen Kontakte konzipiert (*Beck* in *Gitschthaler/Höllwerth* AussStrG I² § 110 Rz 15; öOGH 1 Ob 107/09f EF-Z 2009/120). Dabei hat der obsorgeberechtigte Elternteil die Pflicht, auch bei Weigerung des Minderjährigen alles Zumutbare zu unternehmen, um Widerstände des Kindes gegen die Ausübung des Umgangsrechtes durch den anderen Elternteil abzubauen (öOGH 9 Ob 55/08s EF-Z 2009/7). Gem Art 110 Abs 3 AussStrG darf das Gericht allerdings von der vorzeitigen Durchsetzung absehen, wenn und solange das Wohl des Minderjährigen gefährdet ist. Massgebliches Kriterium für die Durchsetzung und/oder Fortsetzung von Vollzugsmassnahmen ist sohin

ausschliesslich das Kindeswohl (*Leb* in *Schneider/Verweijen* AussStrG § 110 Rz 3). Die nachteiligen Wirkungen auf das Kindeswohl müssen jenes Ausmass überschreiten, das als natürliche Folge der Zerrüttung zwischen den Eltern in Kauf zu nehmen ist. Es muss sich also um eine Gefährdung des Kindeswohls handeln, die nach § 110 Abs 3 AussStrG der Anordnung der zwangsweisen Durchsetzung des Kontaktrechts entgegensteht (öOGH 8 Ob 73/06b).

10.3. Zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung durch den Versuch der Erzwingung von Besuchen des mj ***** bei seinem Vater durch Beugemassnahmen, ist auf Folgendes aus den Feststellungen Bedacht zu nehmen:

Der Vater war bei der Geburt des mj ***** noch verheiratet und liess sich dann scheiden. Die Mutter war die beste Freundin der Stieftochter des Vaters. Seit 2015 ist er erneut verheiratet und hat zwei eheliche Kinder. Er lebt nach strikten Vorgaben seiner islamischen Religion. Die Mutter absolvierte nach der Pflichtschule eine Lehre zur Fachfrau Betreuung, die sie auch im Jahre 2012 abschloss. Von 2012 bis 2014 war die Mutter in erster Ehe verheiratet. Dieser Ehe entstammt ihr zweites Kind, der 2013 geborene *****. Im Jahre 2017 heiratete die Kindesmutter erneut. Diese zweite Ehe wurde aber wiederum 2019 geschieden. Seit April 2019 unterhält sie eine Lebensgemeinschaft. Der mj ***** wuchs durchgehend bei der Kindesmutter auf und besuchte ein Jahr die Spielgruppe, zwei Jahre den Kindergarten sowie dann die Primarschule. Seit 2017 reagiert der mj ***** schon wenn er mit Fragen zum Kennenlernen seines Vaters

konfrontiert wird, mit Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Kratzen. Der mj ***** hatte nie eine engere Beziehung zu seinem Vater und die Erinnerungen von ihm an den Vater sind sehr gering. Bei der Mutter liegt eine starke Ablehnung des Vaters vor, weswegen sie Kontakte zu ihm meidet und auch gegen Kontakte ihres Sohnes zu ihm ist. Es ist also festzuhalten, dass nie eine auch nur kurze Lebensgemeinschaft zwischen Vater und Mutter des mj ***** bestand. Der mj ***** ist in psychiatrischer Behandlung bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

10.4. Es steht also fest, dass die Mutter die Kontaktnahme zwischen ihrem Sohn und dem Vater nicht fördert, sondern eher hindert. Von dieser Seite wäre die Anwendung von Zwangsmitteln ohne weiteres gerechtfertigt. Allerdings ist – wie schon weiter oben ausgeführt – in erster Linie immer auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen, wobei dort nicht leichte Missfallenskundgebungen oder Ablehnungen eine Rolle spielen dürfen. Beim mj ***** wirkt sich aber die Kontaktaufnahme zu seinem Vater stark gesundheitlich aus. Er reagiert mit Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Kratzen usw., wenn er allein mit Fragen zum Kennenlernen seines Vaters konfrontiert wird. Er will den Kindesvater zwar kennenlernen, dies aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn er älter ist. Diese gesundheitlichen Probleme des mj ***** in Bezug auf die Kontaktnahme mit seinem Vater stellen aber eine starke Gefährdung des Kindeswohls dar. Diese Kindeswohlgefährdung kann auch nicht dadurch beseitigt werden, dass der Mutter als Beugemassnahme eine geeignete Therapie, um ihre

Bindungstoleranz zu verbessern, aufgetragen wird. Dafür fehlen sämtliche feststellungsmässigen Grundlagen. Wegen akuter Kindeswohlgefährdung bei der Anbahnung und Durchführung von Kontakten zum Vater ist derzeit die Verhängung von Beugemassnahmen, die ohnehin nur für die Zukunft bestimmt sind, kein Raum. Es war somit die Entscheidung im Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes zu bestätigen.

11. Gem Art 107 Abs 3 AussStrG findet im Verfahren über die Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt kein Kostenersatz statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04. November 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.